

## Zivilprozesskosten

(Nichtanwendungserlass zur BFH-Rechtssprechung BMF-Schreiben vom 20.12.2011)

Die Rechtsprechung durch den Bundesfinanzhof (BFH)

Mit Urteil vom 12.05.2011 - VI R 42/10 hat der BFH entschieden, dass Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG grundsätzlich steuermindernd zu berücksichtigen sind, wenn der Steuerpflichtige darlegen kann, dass die Rechtsverfolgung oder -verteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die Reaktion hierauf durch die Finanzverwaltung

Im vorliegenden Fall reagierte die Finanzverwaltung durch einen sogenannten Nichtanwendungserlass. Durch das BMF-Schreiben vom 20.12.2011 wurden die Finanzämter angewiesen, das vorstehende BFH-Urteil vom 12.05.2011 über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.

Die Finanzverwaltung versucht dieses Vorgehen wie folgt zu begründen:

Für eine eindeutige, zuverlässige und rechtssichere Einschätzung der Erfolgsaussichten eines Zivilprozesses bzw. der Motive der Verfahrensbeteiligten stehen der Finanzverwaltung keine Instrumente zur Verfügung. Betroffen von dieser neuen Rechtsprechung ist eine erhebliche Anzahl von Fällen.

Im Hinblick auf eine mögliche gesetzliche Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung von Zivilprozesskosten, die auch die rückwirkende Anknüpfung an die bisher geltende Rechtslage einschließt, dürfen die Finanzämter daher grundsätzlich Prozesskosten auch für eine Übergangszeit nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigen.

Wie soll sich der Steuerpflichtige nun verhalten?

Dieses Verhalten der Finanzverwaltung, ist natürlich so für aktuelle Fälle nicht hinnehmbar. Die Zivilprozesskosten sind in der Einkommensteuererklärung also weiterhin geltend zu machen. Sollte das Finanzamt es ablehnen diese Kosten steuermindernd zu berücksichtigen (was zu erwarten ist), dann sollte gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch eingelegt werden. Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich notwendig, damit der Steuerpflichtige, notfalls unter Anrufung des Finanzgerichts, die begehrte Berücksichtigung der Zivilprozesskosten erhält.

Wie gehts weiter?

Hier muß man einfach abwarten. Wie so oft in diesen Fällen, wenn also die Finanzverwaltung Entscheidungen des BFH über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht allgemein anwenden will, ist damit zu rechnen, dass mit einem der nächsten Änderungsgesetze eine (sogenannte) gesetzliche Klarstellung erfolgen wird. In dieser Klarstellung wird dann wohl ausdrücklich geregelt sein, dass Zivilprozesskosten nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind. Ob diese Vorgehensweise der Finanzverwaltung schlußendlich auch von den höchsten Gerichten so anerkannt wird, bleibt abzuwarten denn hier wird dann wieder zu klären sein ob diese Klarstellung wirklich nur eine Klarstellung oder aber eine unzulässige echte Rückwirkung darstellt.

Kanzlei Schuhmann, Wirtschaftsprüfung- Steuerberatung, M. Schuhmann, 07021/97016-0, [www.ksws.de](http://www.ksws.de)